

Max Schmidt (Hrsg.)

## Erfolgreiche Schulleitung

Know-how für eine bessere Schule

Ausgabe: 10

Thema: Schulleitung persönlich

Titel: Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte -  
Handlungshilfen für Schulleiter (18 S.)

### Produkthinweis

Der vorliegende Beitrag ist Teil einer Printausgabe des Standardwerkes „**Erfolgreiche Schulleitung**“. Dieses Handbuch liefert erprobte Konzepte, Maßnahmen und Problemlösungen, die die Schulqualität deutlich verbessern. Das Werk berät in allen Fragen der Schulleitung und Qualitätsentwicklung und bietet mit Beispielen, Checklisten, Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Tests und Erfahrungsberichten eine konkrete Hilfestellung für die Schulpraxis.

▶ Alle Beiträge dieser Ausgabe finden Sie [hier](#).

### Nutzungsbedingungen

Die Materialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtigt, für Ihren eigenen Bedarf Fotokopien zu ziehen, bzw. Ausdrucke zu erstellen. Jede gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Materialien – auch auszugsweise – ist unzulässig.

▶ Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie [hier](#).

### Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:

[Kontaktformular](#) | ✉ Mail: [service@olzog.de](mailto:service@olzog.de)  
✉ Post: OLZOG Verlag | c/o Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG  
Justus-von-Liebig-Str. 1 | 86899 Landsberg  
☎ Tel.: +49 (0)8191/97 000 220 | 📠 Fax: +49 (0)8191/97 000 198  
[www.olzog.de](http://www.olzog.de) | [www.edidact.de](http://www.edidact.de)

*Liebe Schulleiterin, lieber Schulleiter,*

*Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit umfassen die Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, schließen jedoch auch Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit ein. Auch wenn im Folgenden einzelne Handlungsfelder herausgegriffen werden, müssen Sicherheit und Gesundheitsschutz in alle Prozesse und Strukturen integriert sein. Sie sind darum auch Bestandteil des Schulkonzeptes und Qualitätsmerkmal einer Schule.*

*Der Beitrag spricht systematisch die wichtigsten Handlungsfelder zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Lehrkräfte bei der Arbeit an. Ziel ist die Beseitigung der Faktoren, die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit bedeuten und das Leben und Arbeiten unnötig erschweren. Positiv formuliert: Wenn Sie sich der angesprochenen und vermittelten Handlungshilfen bedienen, schaffen Sie Verhältnisse, die Freude an der Arbeit vermitteln können. Eines der zuverlässigsten Kriterien für das Erreichen dieses Ziels ist darum die Arbeitszufriedenheit.*

## Erste Priorität: Sicherheitsorganisation stärken – Unfälle verhindern

### A

#### 1. Gefahren und Belastungen ermitteln

Das ArbSchG verpflichtet zu präventiven Maßnahmen. Es nennt eine hohe Zahl von Aufgaben des Arbeitgebers zu den Bereichen „Arbeitssicherheit“ und „Gesundheitsschutz“ im Detail und umfassend. Es besteht kein Zweifel, dass im innerschulischen Bereich der Schulleiter die Arbeitgeberfunktion einnimmt. Der vorgeschriebene Weg, um Gefahren zu erfassen, ist die Gefährdungsermittlung.

Gefahren erwachsen aus

- **Gegebenheiten**  
(Gestaltung, Zustand) der Außenanlagen, der Räume, der darin enthaltenen Hardware (Möbiliar, Einrichtung) und
- **Aktivitäten**  
Neben den Beschäftigten sind Schüler und Besucher angesprochen.  
Diese Ermittlung sollte verbunden sein mit der Abschätzung des damit jeweils verbundenen Risikos (Häufigkeit und Schwere in Relation).

Es gibt zwei Wege, sich dieser Aufgabe anzunähern:

- Sie gehen nach einer der vielen gedruckt oder auf Datenträgern vorliegenden Gebrauchsanweisungen vor (vgl. GUV-I 8760 und GUV-I 8766).
- Sie lesen die gesammelten Unfallanzeigen der Schule und machen die darin sichtbar (oder unsichtbar) gemachten Gefahren zur Grundlage der Analyse. Kernfrage hierbei ist: Kann sich der Unfall wiederholen?

Unmittelbar zugängliche Ermittlungsbereiche sind

- Sicherheitsorganisation
- Brandschutz

- Erste Hilfe
- Schulgebäude und Klassenzimmer
- Sozialräume für Lehrkräfte
- Arbeitsräume für Lehrkräfte mit PC-Arbeitsplätzen
- Außenanlagen, bes. Pausenhöfe und Schulbushaltestellen
- schwerbehinderte und schwangere Lehrkräfte
- Bedrohungslagen (Aggression, Panik, Explosion, Amok)

**Vorgehensweise/Dokumentation:**

Die vom Gesetz geforderte Dokumentation im Zusammenhang mit der Gefährdungsermittlung sollte sich an Räumen orientieren und deren Sicherheitszustand in Verbindung mit den in diesen ständig oder gelegentlich ausgeübten Aktivitäten erfassen.

Gute Unfallanzeigensammlungen (Sorgen Sie für eine informative Darstellung des Unfallhergangs!) bieten ergänzende Hinweise auf Gefährdungen.

**Vermeidungsmöglichkeiten:**

Gefahren sollten sogleich beseitigt werden. Besteht dazu nicht die Möglichkeit, werden Ersatzmaßnahmen ergriffen (z.B. Absperrungen, Austausch, Organisationsänderungen). Schriftliche Hinweise und Provisorien sind wegen fehlender Zuverlässigkeit der beabsichtigten Wirkung die letzte Wahl. Für die erforderlichen Maßnahmen sollten auf der Dokumentation die zuständige bzw. verantwortliche Person und die Frist vermerkt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss wenigstens der nächste Schritt zur Beseitigung fixiert sein.

**Tipp:**

Vermeiden Sie den entscheidenden Fehler, den von oben gegebenen Anweisungen zu folgen, aber Räume mit oberflächlich gesehen gleicher Nutzung nur einmal zu analysieren und das Ergebnis als für alle gleich zu dokumentieren! Klassenraum ist nicht gleich Klassenraum.

Der Arbeitsaufwand einer adäquaten Analyse wird weit überschätzt. Die Arbeit lässt sich nach Unterweisung und Diskussion im Kollegium auf mehrere/alle Schultern verteilen und mit einem zweckmäßigen Datenprogramm koordinieren und bei der Fortschreibung von allen Wiederholungseffekten befreien.

Die Dokumentation wird nach Raumraster oder -kartei bzw. Organigramm vorgenommen (vgl. Tresselt → **M1**).

**Gefährdungsermittlung ist Pflicht**

Es ist vielleicht manchem nicht verständlich, dass eigens darauf hingewiesen wird: Die Gefährdungsermittlung ist nach Rechtslage verpflichtend und Versäumnisse können dem Schulleiter auch mit der Konsequenz persönlicher Haftung zur Last gelegt werden:

*„Die Weisung der Schulleiter durch die Bezirksregierung zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist rechtmäßig. Dem Schulleiter kommt auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes eine umfassende, den Arbeitgeberpflichten entsprechende Verantwortung zu. Verletzt der Schulleiter eine ihm obliegende Amtspflicht aus dem Bereich des Arbeitsschutzes vorsätzlich oder grob fahrlässig, trifft ihn eine persönliche Haftung.“ (→ **M1**)*

Sie sollte jedoch nicht als notwendiges Übel der Form nach „durchgezogen“ werden, sondern ihre positive Wirkung auf die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften und Schülern entfalten können. In Verbindung mit einer funktionierenden Sicherheitsorganisation und einem System von Delegationen und Informations-/(Unterweisungs-)veranstaltungen haben Arbeits- und Gesundheitsschutz die ihnen angemessene Bedeutung.

## 2. Ständige und fachbezogene Pflichten delegieren

Angesichts des hochrangigen Rechtsgutes von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen kommt den Aufgaben des Arbeitsschutzes eine große Bedeutung zu. Da jedoch die damit verbundenen Pflichten und die dazu nötige Fachkunde den Schulleiter alleine überfordern, darf er nach §13 Abs. 2 ArbSchG delegieren. Allerdings muss er sich der Zuverlässigkeit und Fachkunde der beauftragten Personen versichern.

Delegiert werden häufig:

- Pflichten nach der Gefahrstoffverordnung,
- Pflichten nach der Hygieneverordnung,
- Pflichten aus dem Brand- und Katastrophenschutz,
- Pflichten im Zusammenhang mit Erster Hilfe,
- Pflichten im Zusammenhang mit Fachunterricht aller Art (naturwissenschaftliche Fächer, Hauswirtschaft und Kochen, Kunst- und Musikunterricht, Werkunterricht, Arbeitskunde),
- Lehrmittelsammlungen usw.

Bei einem Großteil der in dieser Auflistung genannten Arbeitsfelder lässt sich der Schulleiter von **Sicherheits- und Gefahrstoffbeauftragten** unterstützen, die im Rahmen der innerschulischen Sicherheitsorganisation nach länderspezifischen Regelungen ernannt werden. Nicht nur deren Beauftragung, sondern jede Delegation sollte schriftlich erfolgen, wobei immer Pflichten und Rechte (Vollmachten) beschrieben werden. Schriftliche Beauftragungen für Funktionsträger stellt z.B. das Niedersächsische Kultusministerium im Word-Format zur Verfügung (→ **M1**).

Die übertragenen Aufgabengebiete stehen grundsätzlich unter der Verantwortung des Schulleiters, der darum bei der Auswahl, der Unterstützung und der Kontrolle stets gefordert ist. Lediglich die Position des Gefahrstoffbeauftragten ist mit Weisungsbefugnis gegenüber Kollegen ausgestattet. Einzelheiten zu diesem Thema regeln die Länder.

### Tipps:

Die Formulierung in der Pflichtenübertragung sollte sehr konkret, also an den Bedingungen der einzelnen Schule orientiert sein.

Die Delegation sollte eine Aufzeichnungspflicht enthalten und zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichten.

**Die letzte Verantwortung liegt stets bei der Schulleitung!**

Im Rahmen der Vorgesetzeneigenschaft kann der Schulleiter außerdem in konkreten Einzelfällen vom Weisungsrecht Gebrauch machen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auch – das wird manchmal übersehen – auf den ordnungsrechtlichen Bereich, etwa die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheitsvorschriften.